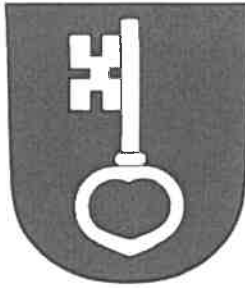
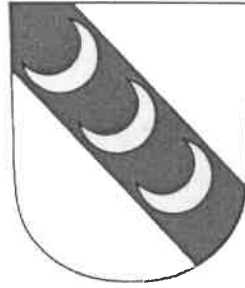




Altikon



Dinhard



Ellikon a/Thur



Rickenbach

Anschlussvertrag

zwischen
den politischen Gemeinden
Altikon
Dinhard
Ellikon an der Thur
Rickenbach

über die Führung der gemeinsamen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit "Oja"

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck**
Die Politischen Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach bilden unter dem Namen
Offene Jugendarbeit Oja
eine gemeinsame Organisation der offenen Jugendarbeit in den vier Gemeinden.
- Art. 2 Trägergemeinde/ Anschlussgemeinde**
Die Politische Gemeinde Rickenbach gilt als Trägergemeinde.

Die Vertragsgemeinden Altikon, Dinhard und Ellikon an der Thur werden als Anschlussgemeinden bezeichnet.
- Art. 3 Rechnungsführung**
Über die Einnahmen und Ausgaben inkl. Verwaltung und Personalkosten der Offenen Jugendarbeit Oja ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Trägergemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil gemäss Art.9 dieser Vereinbarung. Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und den Vertragsgemeinden bis Ende Februar im Folgejahr vorzulegen.
- Art. 4 Jährliche Voranschläge**
Die Trägergemeinde teilt den Anschlussgemeinden für die jährliche Budgetierung bis zum 31. August die auf sie entfallenden mutmasslichen Kostenanteile mit.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Grundlage

- Art. 5 Konzept**
Als Arbeitsgrundlage dient das Konzept Jugendarbeit, welches von den Gemeindevertretern erarbeitet und durch die Vertragsgemeinden verabschiedet wird.

2.2 Organisation

- Art. 6 Zusammensetzung**
Je ein Mitglied der Exekutiven der Vertragsgemeinden bilden zusammen die Kommission Oja. Der Vorsitz obliegt dem Vertreter der Trägergemeinde.
- Art. 7 Beschlussfähigkeit**
Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Gemeindevertreter, darunter der Vertreter der Trägergemeinde, anwesend sind. Es gilt der Mehrheitsbeschluss.
- Art. 8 Kommissionseinberufung**
Der/ die Vorsitzende setzt die Kommissionssitzungen an. Pro Jahr finden jeweils 4 Sitzungen statt.
Zwei Mitglieder sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

2.3. Kostenverteilung

- Art. 9 Kostenanteile**
Die Kosten werden nach Einwohnerzahl aufgeschlüsselt. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

2. Schlussbestimmungen

- Art. 10 Beendigung der Zusammenarbeit / Kündigung**
- Vertragsauflösung**
Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.
- Kündigung**
Die Kündigung durch einen einzelnen Vertragspartner ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.
- Art. 11 Meinungsverschiedenheiten**
Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen. Dies ist in erster Instanz der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeiten an den Regierungsrat.
- Art. 12 Inkrafttreten**
Der Vertrag tritt nach der Genehmigung der Vertragsgemeinden auf den 1. Juli 2012 in Kraft.